

| Gemeinde Neuenkirchen-Vörden | |
|--|---|
| Bebauungsplan Nr. 79 „Hörster Kämpe“ (OT Vörden) Verfahren gem. § 3 (1) und § 4 (1) BauGB – März/ April 2023) | |
| Zusammenfassung der Stellungnahmen | |
| Stellungnahme | Abwägungsvorschlag |
| <p>1. Landkreis Vechta (17.04.2023 u. 19.04.2023)</p> <p>Hinsichtlich der von mir wahrzunehmenden Belange bestehen gegen den Bebauungsplanentwurf grundsätzlich keine Bedenken.</p> <p><u>Städtebau</u> Im Bebauungsplan wird ein Bereich als „Fläche für die Landwirtschaft“ gem. § 9 Abs. 1 Nr. 18a BauGB festgesetzt. In der Begründung sind hierzu keine Ausführungen gemacht worden. Die Festsetzung von Flächen für die Landwirtschaft ist städtebaulich im Sinne des Planungserfordernis gem. § 1 Abs. 3 BauGB zu begründen. Bei der Größenordnung des Bebauungsplanes erscheint es im Sinne der Anstoßfunktion und Planklarheit empfehlenswert das städtebauliche Gesamtkonzept für das Plangebiet darzustellen und zu erläutern.</p> <p>Ebenso sind auch die textlichen Festsetzungen, vor allem bezüglich der Regelungen der unterschiedlichen Zulässigkeiten in den Baugebieten städtebaulich zu begründen. Ein Verweis auf eine „Rahmensetzung“ erscheint vor dem Hintergrund der detaillierten Steuerung der Zulässigkeiten für unzureichend.</p> <p><u>Umweltschützende Belange</u> Die Textliche Festsetzung Nr.4 sollte dahingehend geändert werden, dass der Abstand von Nebenanlagen, Garagen oder überdachten Stellplätzen zu öffentlichen Grünflächen mit 5m zum Schutz vor Beeinträchtigungen durch heranrückende Bebauung festgesetzt wird.</p> <p>Aufgrund des Anstehens von Plaggenesch ist der Acker aufgrund seiner besonderen kulturhistorischen Bedeutung gemäß den Bewertungsgrundsätzen des angewandten Osnabrücker Kompensationsmodell" mit 1,2 WE in die Bilanzierung einzustellen.</p> <p>Im Plangebiet befinden sich einige Gehölzbestände. Es bleibt unklar, ob Bestände wie u.a. die Allee an der L 76, die Baumreihe an der südwestlichen Plangebietsgrenze sowie der Gehölzbestand südöstlich des geplanten RRB an der Sportanlage im Zuge der Planung erhalten bleiben sollen. Bei einer Überplanung kann die Auslösung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nicht ausgeschlossen werden.</p> <p>Gemäß der Begründung wurde im Zuge der durchgeführten faunistischen Kartierungen 2020/ 2021 eine Erfassung der Fledermäuse nicht durchgeführt, da zu diesem Zeitpunkt von einem Erhalt der Gehölzbestände ausgegangen worden ist (vgl. hierzu Begründung S. 10). Auch der Artenschutzbeitrag (IPW, Stand April 2021) geht in seinem Fazit von einem Erhalt dieser Gehölzbestände aus.</p> <p>Aus artenschutzrechtlicher Sicht sind die Gehölzbestände im Plangebiet im Rahmen einer Quartiersuche auf Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Artengruppen der Vögel und Fledermäuse zu überprüfen. Bezogen auf die Artengruppe der Fledermäuse ist zudem zu untersuchen, inwieweit die Gehölzstrukturen als Vernetzungselemente die Funktion einer Leitlinie/ Flugstraße übernehmen.</p> <p>In der Gehölzreihe südöstlich des geplanten RRB an der Sportanlage besteht gemäß dem Bericht „Faunistische Kartierung Brut- und Gastvögel (IPW, Stand März 2021) ein Brutverdacht des Stares.</p> | <p>Das städtebauliche Konzept der Gemeinde wird durch die Darstellungen des wirksamen Flächennutzungsplanes (FNP) vorgegeben. Der Bebauungsplan Nr. 79 wird auf der Grundlage der 9. Änderung des FNP aufgestellt. Die dort vorgesehenen Nutzungsstrukturen werden vom Bebauungsplan aufgegriffen und auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung weitergeführt und ausgestaltet.</p> <p>Die Flächen, für die z.Z. noch keine konkreten Nutzungsabsichten vorliegen, werden gemäß ihrer tatsächlichen Nutzung in dem Bebauungsplan festgesetzt. Dies betrifft hier die landwirtschaftlichen Flächen.</p> <p>Die Ausführungen in der Begründung werden entsprechend ergänzt.</p> <p>An den Abständen Baugrenze/ Grünflächen von i.d.R., 3m wird festgehalten, um eine flexiblere bauliche Nutzung der Grundstücke zu gewährleisten.</p> <p>Gleiches gilt für die Errichtung von Garagen und Nebenanlagen auf den Grundstücken.</p> <p>Die Bewertungen der Biotoptypen werden an die geforderten Wertfaktoren angepasst.</p> <p>Der nebenstehend angesprochene Gehölzbestand (z.Z. Teil des RRB) wird als zu erhalten festgesetzt.</p> <p>Die nebenstehend angesprochenen Gehölzbestände werden erhalten.</p> <p>Der nebenstehend angesprochene Gehölzbestand wird erhalten.</p> |

| Gemeinde Neuenkirchen-Vörden | |
|--|---|
| Bebauungsplan Nr. 79 „Hörster Kämpe“ (OT Vörden) Verfahren gem. § 3 (1) und § 4 (1) BauGB – März/ April 2023) | |
| Zusammenfassung der Stellungnahmen | |
| Stellungnahme | Abwägungsvorschlag |
| <p><u>Wasserwirtschaft</u> Das Gebiet des B.- Planes Nr. 79 liegt in der Schutzzone IIIA des Wasserwerkes Vörden. Es sind somit alle Verbote und Genehmigungsvorbehalte der Schutzgebietsverordnung zu beachten. Dies gilt insbesondere für die Genehmigungspflicht für die Ausweisung von B-Plänen, des Verbotes von Erprobung von Schaummitteln und das Durch- und Hinausleiten von Abwasser. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht wird darauf hingewiesen, dass in der Begründung die Regelung des Oberflächenwasserabflusses konkret aufzuzeigen ist. Alle wasserwirtschaftlichen Planungen im WSG IIIA zur Regenrückhaltung müssen mit der Wasserschutzgebietsverordnung konform sein und den Grundwasserschutz berücksichtigen. Alle wasserrechtlichen Genehmigungen und Erlaubnisse sind vor Baubeginn einzuholen. Die wasserwirtschaftliche Vorplanung ist im Vorfeld mit der Unteren Wasserbehörde abzustimmen. Für die Verlegung, Verrohrung oder Verfüllung von Grabenabschnitten sind die dafür erforderlichen wasserrechtlichen Genehmigungsverfahren vor Baubeginn durchzuführen und abzuschließen. Das B-Plangebiet wird durch Gewässer III. Ordnung (Nr. 26a, 29, 33) des Wasser- und Bodenverbandes Stickteich gekreuzt bzw. grenzen die Gewässer an das Plangebiet. Dies ist in der Begründung nicht aufgenommen. Nach der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Stickteich ist die Errichtung von baulichen Anlagen in einer Entfernung von weniger als 5 m von der oberen Böschungskante bei Gewässer HL Ordnung, nicht zulässig. Auch die entsprechenden Räumstreifen sind zu berücksichtigen.</p> <p><u>Immissionsschutz</u> Auswirkungen des Gewerbegebiets und der Landesstraße sind in einem Schallgutachten zu untersuchen.</p> <p><u>Löschwasserversorgung</u> Nach § 41 NBauO muss zur Brandbekämpfung eine ausreichende Wassermenge den örtlichen Verhältnissen entsprechend zur Verfügung stehen. Bei nicht ausreichender Löschwassermenge kann eine Baugenehmigung versagt werden. Für das Planungsgebiet MI, GEE ist eine Löschwassermenge von 96m³/h (1600 L/Min) über einen Zeitraum von 2 Stunden erforderlich. Für das Planungsgebiet WA ist eine Löschwassermenge von 48m³/h (800 L/Min) über einen Zeitraum von 2 Stunden erforderlich. Grundlage für die Berechnung des Löschwasserbedarfs ist das Arbeitsblatt W 405 des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e.V. (DVGW) von Februar 2008. Die Löschwasserversorgung ist gesichert, wenn eine entsprechende Trinkwasserleitung, möglichst als Teil einer Ringleitung, durch das Plangebiet verlegt und mit einem U-Hydranten Ø 100mm bestückt wird. Der Abstand zwischen den Hydranten soll 120 m nicht überschreiten. Sollte die benötigte Löschwassermenge nicht über das Trinkwassersystem zur Verfügung gestellt werden können, so ist die fehlende Differenz auf andere Art und Weise, z.B. einen Löschwasserbrunnen zu sichern. Objektbezogen können alle Löschwasserentnahmestellen im Umkreis von 300 m berücksichtigt werden. Der genaue Standort der Löschwasserentnahmestellen ist mit der Brandschutzdienststelle des Landkreises Vechta unter Einbeziehung der örtlichen Feuerwehr abzusprechen.</p> | <p>Hierzu werden entsprechende textliche Festsetzungen in den Bebauungsplan aufgenommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird beachtet.</p> <p>Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung wird eine wasserwirtschaftliche Vorplanung erarbeitet, dort wird die Regelung des Oberflächenwasserabflusses konkret aufgezeigt.</p> <p>Die Stellungnahme wird im Rahmen der weiteren Erschließung des Baugebietes entsprechend beachtet. Entsprechende Hinweise werden in die Begründung aufgenommen.</p> <p>Ein Schallgutachten ist erarbeitet worden. Die Ergebnisse werden im Bebauungsplan berücksichtigt. Das Schallgutachten wird den Unterlagen zur Beteiligung gemäß § 3(2) und § 4(2) BauGB beigelegt.</p> <p>Die Stellungnahme wird im Rahmen der weiteren Erschließung des Baugebietes entsprechend beachtet.</p> <p>Die Stellungnahme wird im Rahmen der weiteren Erschließung des Baugebietes entsprechend beachtet.</p> |

| Gemeinde Neuenkirchen-Vörden | |
|---|--|
| Bebauungsplan Nr. 79 „Hörster Kämpe“ (OT Vörden) Verfahren gem. § 3 (1) und § 4 (1) BauGB – März/ April 2023) | |
| Zusammenfassung der Stellungnahmen | |
| Stellungnahme | Abwägungsvorschlag |
| <p><u>Planentwurf</u> In der Planzeichnung wird unter „Hinweise“ auf die Baunutzungsverordnung von 1990 als maßgebliche Fassung verwiesen. Es wird darauf hingewiesen, dass die maßgebliche Fassung der BauNVO durch den Beginn der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanentwurfs nach § 3 Abs. 2 BauGB bestimmt wird (vgl. § 25 BauNVO). Die Angabe unter dem Titel „Planzeichenerklärung“ ist insofern korrekt. Die Darstellungen des Geltungsbereichs im Immissionschutzgutachten (Seiten 2, 3 und 7) sollten entsprechend des tatsächlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans angepasst werden. Zur Überprüfung von Abstandsforderungen und Flächenrelationen wird um die Übersendung von Planunterlagen mit festgelegtem Maßstab gebeten.</p> <p><u>Archäologische Denkmalpflege (19.04.2023)</u> Das insgesamt über 14 ha große Plangebiet wird laut digitaler Bodenkarte 1: 50 000 (BK50) im Kern von einem wahrscheinlich mittelalterlichen Esch überlagert. Dabei handelt es sich um Auftragsböden aus Dung und Plaggen von unterschiedlicher Mächtigkeit. Darunter sind erfahrungsgemäß oft ältere archäologische Fundstellen anzutreffen, die sich durch die konservierende Wirkung des Eschauftrages meist in einem hervorragenden Erhaltungszustand befinden und bei Erdarbeiten zerstört würden. Derartige Fundstellen sind Bodendenkmale, die durch das Nieders. Denkmalschutzgesetzes geschützt sind. Sämtliche Erdarbeiten in diesen Bereichen bedürfen einer denkmalrechtlichen Genehmigung (§13 NDSchG). Der in den Planunterlagen bereits aufgenommene Hinweis auf die Meldepflicht von Bodenfunden reicht nicht aus. Es ergeben sich für den Eschbereich im Plangebiet folgende denkmalpflegerische Notwendigkeiten: - Ausreichend im Vorfeld jeglicher Bau- und Erschließungsarbeiten muss durch ein entsprechendes Raster von Suchschnitten auf dem Areal durch entsprechende Fachleute geklärt werden, wo und in welchem Erhaltungszustand weitere Denkmalsubstanz vorhanden ist. - Dabei sind für eine verlässliche Prognose zu Befunddichte und Erhaltungszustand mind. 15% der Fläche zu öffnen. Mind. 10% der angetroffenen Befunde sind exemplarisch zu schneiden, Bodenprofile anzulegen. In befundfreien Flächen ist zudem ein Geoprofil anzulegen, dessen Sohle etwa 1 m unter dem Planum liegen sollte. - Abhängig von diesem Untersuchungsergebnis ist ggf. eine fach- und sachgerechte archäologische Ausgrabung notwendig, deren Umfang und Dauer von der Befundsituation abhängig ist. - Die entstehenden Kosten für die Voruntersuchungen und ggf. notwendigen Ausgrabungen können nicht von der Archäologischen Denkmalpflege getragen werden. - Der Vorhabenträger hat sich frühzeitig mit den Denkmalbehörden in Verbindung setzen, um das weitere Vorgehen abzusprechen.</p> | <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird beachtet.</p> <p>Die Stellungnahme wird beachtet.</p> <p>Die Stellungnahme wird beachtet.</p> <p>Die im Bebauungsplan bereits enthaltenen Hinweise werden entsprechend ergänzt.</p> |
| <p>2. Landwirtschaftskammer Niedersachsen Bezirk Oldenburg-Süd, Cloppenburg (4.4.2023)</p> <p>zur o.g. Planung nehmen wir aus landwirtschaftlich-fachlicher Sicht Stellung:</p> | |

| Gemeinde Neuenkirchen-Vörden | |
|---|--|
| Bebauungsplan Nr. 79 „Hörster Kämpe“ (OT Vörden) Verfahren gem. § 3 (1) und § 4 (1) BauGB – März/ April 2023) | |
| Zusammenfassung der Stellungnahmen | |
| Stellungnahme | Abwägungsvorschlag |
| <p>Die Immissionsprognose der Landwirtschaftskammer Niedersachsen weist im nordwestlichen Plangebiet „Hörster Kämpe“ Immissionsbelastungen von bis zu 13,2 % der Jahresstunden auf. Der maßgebliche Wert für ein WA-Gebiet liegt bei 10% der Jahresstunden, die nicht überschritten werden sollen.</p> <p>Sofern der durch eine Überschreitungshäufigkeit von über 10% gekennzeichnete Bereich von einer Wohnbebauung freigehalten wird, bestehen zu den o.g. Planungen aus landwirtschaftlich-fachlicher Sicht keine Bedenken.</p> <p>Im nördlichen Plangebiet „Hörster Gärten“ werden Immissionsbelastungen von bis zu 15,5% der Jahresstunden erwartet. Der maßgebliche Wert für ein GE-Gebiet liegt bei 15% der Jahresstunden, die nicht überschritten werden sollen. Sofern der durch eine Überschreitungshäufigkeit von über 15% gekennzeichnete Bereich von sensiblen Einrichtungen freigehalten wird, bestehen zu den o.g. Planungen aus landwirtschaftlich fachlicher Sicht keine Bedenken.</p> | <p>Das Immissionsschutzgutachten der Landwirtschaftskammer Niedersachsen/ Cloppenburg (Juli 2022) kommt zusammenfassend zu dem Ergebnis: „Im Plangebiet wurde eine belastungsrelevante Kenngröße in Höhe von 3,4 bis 15,5 % der Jahresstunden ermittelt. Der zulässige Immissionswert für allgemeine Wohngebiete in Höhe von 10 % der Jahresstunden wird lediglich in Randbereichen des Plangebietes überschritten. Der zulässige Immissionswert für Gewerbegebiete in Höhe von 15 % der Jahresstunden wird überall eingehalten.“</p> <p>Die Gemeinde geht davon aus, dass die Planung mit den Belangen des landwirtschaftlichen Immissionsschutzes vereinbar ist.</p> |
| <p>3. Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr Geschäftsbereich Osnabrück (13.4.2023)</p> <p>zu der Aufstellung des Bebauungsplanes „Hörster Kämpe“ nehme ich in straßenbaulicher und verkehrstechnischer Hinsicht wie folgt Stellung:</p> <p>Im Geltungsbereiches des o. a. Bebauungsplanes verläuft zwischen dem Netzknotenpunkt 3514001 O und dem Netzknotenpunkt 3514008 O, Abschnitt Nr. 80, die Landesstraße 76 außerhalb einer nach § 4 (1) NStrG (Stand: in der Fassung vom 24.09.1980, zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.06.2022) zusammenhängend bebauten Ortslage.</p> <p>Um den ortsansässigen Betrieben eine Entwicklungsmöglichkeit zu bieten und auch Wohnraum innerhalb der Ortslage Vörden zu schaffen, plant die Gemeinde dieses neue Mischgebiet. Desweiteren ist vorgesehen, in dem Bereich einen neuen Standort der Feuerwehr zu installieren.</p> <p>Der Bebauungsplan „Hörster Kämpe“ soll verkehrlich mit einem Kreisverkehr an die Landesstraße 76 angebunden werden. Hierzu gab es im Vorfeld Abstimmungsgespräche mit dem Geschäftsbereich Osnabrück. Ein Planfeststellungsverfahren für den Bau des Kreisverkehrs kann entfallen, wenn dieser planungsrechtlich über den Bebauungsplan abgesichert ist. Die notwendigen Flächen des neuen Kreisverkehrs sind im B-Plan-Entwurf dargestellt. Aber in der Begründung unter dem Pkt. 3 „Verkehrliche Erschließung“ ist der gepl. Kreisverkehr mit keinem Wort erwähnt. Dies muss entsprechend angepasst werden, wenn auf ein Planfeststellungsverfahren verzichtet werden soll.</p> <p>Der noch aufzustellende Vorentwurf ist mir abzustimmen. Rechtzeitig vor Baubeginn ist eine Vereinbarung zwischen der Gemeinde und dem Land abzuschließen. In dieser Vereinbarung hat sich die Gemeinde zu verpflichten, die Mehrunterhaltungskosten, die durch den Kreisverkehr dem Land Niedersachsen entstehen, abzulösen. Diese Vereinbarung zusammen mit der Ablöseberechnung wird in meinem Hause vorbereitet.</p> <p>Die geplanten Baugrenzen entlang der L 76 im Bereich von Stat. 1675 bis Sta. 2003 liegen mit einem Abstand von ca. 8,00 m in der Bauverbotszone gem. § 24 Abs. 1 NStrG.</p> | <p>Die Stellungnahme wird beachtet.</p> <p>Die Begründung wird entsprechend ergänzt.</p> <p>Die Stellungnahme wird beachtet.</p> <p>Entsprechende Aussagen werden in die Begründung aufgenommen.</p> |

| Gemeinde Neuenkirchen-Vörden | |
|--|---|
| Bebauungsplan Nr. 79 „Hörster Kämpe“ (OT Vörden) Verfahren gem. § 3 (1) und § 4 (1) BauGB – März/ April 2023) | |
| Zusammenfassung der Stellungnahmen | |
| Stellungnahme | Abwägungsvorschlag |
| <p>Der Landkreis Vechta hat mit Schreiben vom 20.03.2023 eine Verlegung der Ortsdurchfahrtsgrenze (OD) an der L 76 von Stat. 2003 bis zum neuen Kreisverkehr (Stat. ca. 1675) in Aussicht gestellt. Aufgrund dieser Aussage bin ich bereit, die erforderliche Ausnahme vom Bauverbot für den Streckenabschnitt vom neuen Kreisverkehr bis zur heutigen OD-Grenze zu erteilen.</p> <p>Im Bereich von Stat. 1600 bis Stat. 1675 ist die 20m Bauverbotszone eingehalten. In diesem Zusammenhang weise ich darauf hin, dass Erdbewegungen größeren Umfangs (Abgrabungen oder Aufschüttungen) ebenfalls unter die Verbote des § 24 NStrG fallen.</p> <p>Bitte ergänzen sie die textlichen Festsetzungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Von der Landesstraße 76 gehen erhebliche Emissionen aus. Für die neu geplanten Nutzungen können gegenüber dem Träger der Straßenbaulast keinerlei Entschädigungsansprüche hinsichtlich des Immissionsschutzes geltend gemacht werden. • Innerhalb der Bauverbotszone sind bauliche Anlagen gem. § 24 NStrG z. B. Garagen, Carports, Gartenhäuser etc. nicht zulässig. • Baugrundstücke, die im Bereich von Stat. 1600 bis 1675 unmittelbar an die Landesstraße 76 angrenzen, sind entlang der Straßeneigentumsgrenze mit einer festen lückenlosen Einfriedigung zu versehen und in diesem Zustand dauernd zu erhalten. • Werbeanlagen sind im Außenbereich ausschließlich nur an der Stätte der Leistung zulässig und müssen so beschaffen sein, dass sie die Verkehrsteilnehmer und die Sicherheit des Verkehrs nicht gefährden (§ 50 (2+3) NBauO, § 33 StVO). <p>Ich begrüße ausdrücklich die dargestellten Bereiche ohne Ein- und Ausfahrt an der Landesstraße 76. Außerdem bitte ich die Ortsdurchfahrtsgrenzen im Zuge der Landesstraße 76 in den Bebauungsplan einzutragen.</p> <p>Gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes werden keine grundsätzlichen Bedenken oder Einwendungen erhoben.</p> <p>Ich bitte um schriftliche Benachrichtigung über Ihre Abwägung meiner vorgetragenen Anregungen, Bedenken und geforderten Auflagen vor Veröffentlichung des Bebauungsplanes und weitere Beteiligung im Verfahren.</p> <p>Nach Abschluss des Verfahrens bitte ich unter Bezug auf Ziffer 38.2 der Verwaltungsvorschriften zum BauGB um digitale Übersendung einer Ausfertigung der gültigen Bauplanung einschließlich Begründung.</p> | <p>Die Stellungnahme wird beachtet.</p> <p>Entsprechende Aussagen werden in die Begründung aufgenommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird beachtet.</p> <p>Die Stellungnahme wird beachtet.</p> <p>Der Bebauungsplan wird entsprechend ergänzt.</p> <p>Der Bebauungsplan wird entsprechend ergänzt.</p> <p>Der Bebauungsplan wird entsprechend ergänzt.</p> <p>Der Bebauungsplan wird entsprechend ergänzt.</p> <p>Der Bebauungsplan wird entsprechend ergänzt.</p> <p>Die Stellungnahme wird beachtet.</p> <p>Die Stellungnahme wird beachtet.</p> <p>Die Stellungnahme wird beachtet.</p> |
| <p>4. NLWKN - Nds. Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- u. Naturschutz, Cloppenburg (28.3.2023)</p> <p>die Unterlagen zum o.g. Antrag habe ich geprüft. Seitens des Niedersächsischen Landesbetriebes für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN), Betriebsstelle Cloppenburg werden folgende Hinweise gegeben: Das Vorhaben befindet sich teilweise in einem Wasserschutzgebiet (s. Übersichtskarte). Hier sollte eine rechtzeitige Abstimmung mit der zuständigen unteren Wasserbehörde erfolgen.</p> <p>Für Rückfragen steht Ihnen Frau Karfusehr, Tel. 04471/ 886-128, gerne zur Verfügung.</p> | <p>Die Stellungnahme wird beachtet.</p> <p>Auf das Wasserschutzgebiet wird in der Planzeichnung und der Begründung entsprechend hingewiesen.</p> |

| Gemeinde Neuenkirchen-Vörden | |
|--|---|
| Bebauungsplan Nr. 79 „Hörster Kämpe“ (OT Vörden) Verfahren gem. § 3 (1) und § 4 (1) BauGB – März/ April 2023) | |
| Zusammenfassung der Stellungnahmen | |
| Stellungnahme | Abwägungsvorschlag |
| Sollte das Planvorhaben zu wesentlichen Auswirkungen auf den Wasserhaushalt führen, geht der NLWKN von einer Beteiligung als Gewässerkundlicher Landesdienst (GLD) aus. Die Stellungnahme als TÖB ersetzt nicht die Stellungnahme des GLD. | Die Stellungnahme wird beachtet. |
| 5. Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg (17.4.2023) Es wird um Zugänglichmachung des Schallgutachtens gebeten. | Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes ist ein Schallgutachten erarbeitet worden (Schalltechnischer Bericht Nr. LL16213.1/01, Zech Ingenieurgesellschaft GmbH, Lingen April 2023). Das Schallgutachten wird mit den Entwurfsunterlagen im Rahmen der Beteiligungverfahren gemäß §3(2) und §4(2) BauGB vorgelegt. |
| 6. Deutsche Telekom, Osnabrück (12.4.2023) Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i.S.v. § 125 Abs.1 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o.g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Die Telekom wird die Voraussetzungen zur Errichtung eigener TK-Linien im Baugebiet prüfen. Je nach Ausgang dieser Prüfung wird die Telekom eine Ausbauentscheidung treffen. Vor diesem Hintergrund behält sich die Telekom vor, bei einem bereits bestehenden oder geplanten Ausbau einer TK-Infrastruktur durch einen anderen Anbieter auf die Errichtung eines eigenen Netzes zu verzichten. Die Versorgung der Bürger mit Universaldienstleistungen nach § 78 TKG wird sichergestellt. Wir bitten Sie, Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH so früh wie möglich, mindestens zwei Monate vor Baubeginn, schriftlich anzuzeigen. | Die Stellungnahme wird im Rahmen der weiteren Erschließung des Baugebietes entsprechend beachtet. |
| 7. Vodafone Kabel Deutschland (14.4.2023) Im Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens, deren Lage auf den beiliegenden Bestandsplänen dargestellt ist. Wir weisen darauf hin, dass unsere Anlagen bei der Bauausführung zu schützen bzw. zu sichern sind, nicht überbaut und vorhandene Überdeckungen nicht verringert werden dürfen. Sollte eine Umverlegung oder Baufeldfreimachung unserer Telekommunikationsanlagen erforderlich werden, benötigen wir mindestens drei Monate vor Baubeginn Ihren Auftrag an TDRC-N.Bremen@vodafone.com, um eine Planung und Bauvorbereitung zu veranlassen sowie die notwendigen Arbeiten durchführen zu können. Wir weisen Sie ebenfalls darauf hin, dass uns ggf. (z.B. bei städtebaulichen Sanierungsmaßnahmen) die durch den Ersatz oder die Verlegung unserer Telekommunikationsanlagen entstehenden Kosten nach § 150 (1) BauGB zu erstatten sind. | Die Stellungnahme wird im Rahmen der weiteren Erschließung des Baugebietes entsprechend beachtet. |
| 12. WESTNETZ Regionalzentrum Osnabrück (11.4.2023) wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 10.3.2023 und teilen Ihnen mit, dass wir dem Bebauungsplan Nr. 79 hinsichtlich der Versorgungseinrichtungen der Westnetz GmbH durchgesehen haben. | |

| Gemeinde Neuenkirchen-Vörden | |
|--|--|
| Bebauungsplan Nr. 79 „Hörster Kämpe“ (OT Vörden) Verfahren gem. § 3 (1) und § 4 (1) BauGB – März/ April 2023) | |
| Zusammenfassung der Stellungnahmen | |
| Stellungnahme | Abwägungsvorschlag |
| <p>Gegen die Verwirklichung bestehen unsererseits keine Bedenken, wenn nachfolgende Anmerkungen Beachtung finden.</p> <p>Bitte beteiligen Sie uns rechtzeitig vor Inangriffnahme der Erschließungsmaßnahmen (Ausbau der Straßen, Verlegung der Rein- und Abwasserleitungen usw.), damit wir das Versorgungsnetz planen und entsprechend disponieren können.</p> <p>Ob und wo zur Versorgung der ansiedelnden Betriebe die Errichtung zusätzlicher Transformatorstationen erforderlich werden, vermögen wir z.Z. nicht zu übersehen und würden, in einer erneuten Beteiligung mit einem fortgeschritteneren Verfahrenstand, dazu Stellung nehmen. Wir bitten Sie zu veranlassen, dass sich die in Frage kommenden Firmen rechtzeitig vor Baubeginn mit uns in Verbindung setzen.</p> <p>Zudem haben wir u.a. festgestellt, dass wir im Verfahrensbereich eine 10kV-Elektroversorgungsleitung unterhalten. Den Verlauf der o.g. Versorgungseinrichtung können Sie den beigefügten Planunterlagen entnehmen.</p> <p>Bei Tiefbauarbeiten ist auf die vorhandenen erdverlegten Versorgungseinrichtungen Rücksicht zu nehmen, damit Schäden und Unfälle vermieden werden. Schachtarbeiten in der Nähe der Versorgungseinrichtungen sind von Hand auszuführen. Wir bitten Sie zu veranlassen, dass sich die bauausführenden Firmen rechtzeitig vor Inangriffnahme der Bauarbeiten den Verlauf der Versorgungseinrichtungen mithilfe der planauskunft.rzosnabrueck@westnetz.de beziehen oder ggf. mit dem Netzbetrieb der Westnetz GmbH in Bad Essen in Verbindung setzen.</p> <p>Änderungen und Erweiterungen der Versorgungseinrichtungen behalten wir uns unter Hinweis auf die §§ 13, 30, 31 und 32 BauGB ausdrücklich vor.</p> | <p>Die Stellungnahme wird beachtet.</p> <p>Die Stellungnahme wird im Rahmen der weiteren Erschließung des Baugebietes entsprechend beachtet.</p> <p>Die 10 kV-Leitung verläuft in einer öffentlichen Verkehrsparzelle; insofern ist eine Darstellung dieser Leitung nicht erforderlich.</p> <p>Die Stellungnahme wird im Rahmen der weiteren Erschließung des Baugebietes entsprechend beachtet.</p> <p>Die Stellungnahme wird beachtet.</p> |
| <p>13. EWE Netz GmbH (16.3.2023)</p> <p>Im Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet befinden sich Versorgungsleitungen und/oder Anlagen der EWE NETZ GmbH.</p> <p>Diese Leitungen und Anlagen sind in ihren Trassen (Lage) und Standorten (Bestand) grundsätzlich zu erhalten und dürfen weder beschädigt, überbaut, überpflanzt oder anderweitig gefährdet werden. Bitte stellen Sie sicher, dass diese Leitungen und Anlagen durch Ihr Vorhaben weder technisch noch rechtlich beeinträchtigt werden.</p> <p>Sollte sich durch Ihr Vorhaben die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, sollen dafür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik gelten. Gleiches gilt auch für die gegebenenfalls notwendige Erschließung des Plangebietes mit Versorgungsleitungen und Anlagen durch EWE NETZ. Bitte planen Sie in diesem Fall Versorgungstreifen bzw. -korridore für Telekommunikationslinien, Elektrizitäts- und Gasversorgungsleitungen gemäß DIN 1998 (von min. 2,2 m) mit ein. Weiterhin kann für die Stromversorgung von Baugebieten o.Ä. zusätzlich die Installation einer Trafostation erforderlich sein. Für die Auswahl eines geeigneten Stationsplatzes (ca. 6m x 4m) möchten wir Sie bitten, uns in weitere Planungen frühzeitig mit einzubinden. Bitte informieren Sie uns zudem, wenn ein wärmetechnisches Versorgungskonzept umgesetzt wird oder im Schwerpunkt</p> | <p>Die Stellungnahme wird im Rahmen der weiteren Erschließung des Baugebietes entsprechend beachtet.</p> |

| Gemeinde Neuenkirchen-Vörden | |
|--|---|
| Bebauungsplan Nr. 79 „Hörster Kämpe“ (OT Vörden) Verfahren gem. § 3 (1) und § 4 (1) BauGB – März/ April 2023) | |
| Zusammenfassung der Stellungnahmen | |
| Stellungnahme | Abwägungsvorschlag |
| <p>auf den Einsatz von fossilen Brennstoffen (z.B. durch Einsatz von Wärmepumpen o. ä.) verzichtet werden soll. Die Kosten der Anpassungen bzw. Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt. Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen.</p> <p>Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen. Dies gilt auch für den Fall der Erschließung des Plangebietes mit Versorgungsleitungen durch EWE NETZ, denn hierfür sind beispielsweise Lage und Nutzung der Versorgungsleitung und die sich daraus ableitenden wirtschaftlichen Bedingungen wesentliche Faktoren.</p> <p>Unsere Netze werden täglich weiterentwickelt und verändern sich dabei. Dies kann im betreffenden Planbereich über die Laufzeit Ihres Verfahrens/ Vorhabens zu Veränderungen im zu berücksichtigen den Leitungs- und Anlagenbestand führen. Wir freuen uns Ihnen eine stets aktuelle Anlagenauskunft über unser modernes Verfahren der Planauskunft zur Verfügung stellen zu können - damit es nicht zu Entscheidungen auf Grundlage veralteten Planwerkes kommt. Bitte informieren Sie sich deshalb gern jederzeit über die genaue Art und Lage unserer zu berücksichtigenden Anlagen über unsere Internetseite https://www.ewe-netz.de/geschaeftskunden/service/leitungsplaene-abrufen. Haben Sie weitere Fragen? Sie erreichen Ihre Ansprechpartnerin Claudia Vahl unter der folgenden Rufnummer: 0151-74493158.</p> | <p>Die Stellungnahme wird im Rahmen der weiteren Erschließung des Baugebietes entsprechend beachtet.</p> <p>Die Stellungnahme wird beachtet.</p> |
| <p>17. Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie Hannover (12.4.2023)</p> <p><u>Boden</u> Die Grundlage zur fachlichen Beurteilung des Schutzgutes Boden liefert in Deutschland das Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) und fokussiert dabei auf die Bewertung der Bodenfunktionen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen der natürlichen Bodenfunktionen und der Archivfunktion vermieden werden (vgl. § 1 BBodSchG). Mit Grund und Boden ist gemäß §1a BauGB sparsam und schonend umzugehen und flächenbeanspruchende Maßnahmen sollten diesem Grundsatz entsprechen (LROP 3.1.1, 04). Für Niedersachsen wird in der Niedersächsischen Nachhaltigkeitsstrategie eine reduzierte Flächeninanspruchnahme von unter 4 ha pro Tag bis 2030 angestrebt. Das NNatSchG gibt in §1a zudem vor, die Neuversiegelung von Böden landesweit bis zum Ablauf des Jahres 2030 auf unter 3 ha pro Tag zu reduzieren und bis zum Ablauf des Jahres 2050 zu beenden. Diese Zielsetzung wurde auch in das LROP (3.1.1, 05) aufgenommen. Hieraus ergibt sich der Bedarf nach einem sparsamen Umgang mit den Ressourcen Boden und Fläche für die kommunale Planung.</p> <p>Zur fachgerechten Berücksichtigung in der Planung sollte das Schutzgut Boden in dem zu erarbeitenden Umweltbericht entsprechend der Anlage 1 Baugesetzbuch (BauGB) ausführlich beschrieben und eine Bodenfunktionsbewertung entsprechend der im Bundesbodenschutzgesetz (vgl. § 2 BBodSchG) genannten Funktionen vorgenommen werden.</p> | <p>Der Bebauungsplan Nr. 79 wird auf der Grundlage des wirksamen FNP (9.Änderung) aufgestellt. Damit wird dem sparsamen Umgang mit Grund und Boden Rechnung getragen.</p> <p>Aussagen zum Schutzgut Boden werden im Umweltbericht gemacht. Der Umweltbericht wird mit den Entwurfsunterlagen im Rahmen der Beteiligungsverfahren gemäß §3(2) und §4(2) BauGB vorgelegt.</p> |

| Gemeinde Neuenkirchen-Vörden | |
|---|---|
| Bebauungsplan Nr. 79 „Hörster Kämpe“ (OT Vörden) Verfahren gem. § 3 (1) und § 4 (1) BauGB – März/ April 2023) | |
| Zusammenfassung der Stellungnahmen | |
| Stellungnahme | Abwägungsvorschlag |
| <p>Als Datenbasis zur Bearbeitung des Schutzgutes Boden empfehlen wir unsere Bodenkarte i.M. 50 000 (BK50) und ihre Vielzahl an Auswertungskarten - u.a. zu Suchräumen für schutzwürdige Böden und zu Empfindlichkeiten der Böden. Sofern genauere Informationen zu den Böden im Gebiet vorliegen, sollten diese zusätzlich herangezogen werden.</p> <p>Im Plangebiet befinden sich laut den Daten des LBEG Suchräume für schutzwürdige Böden entsprechend GeoBerichte 8 (Stand: 2019) Im Plangebiet handelt es sich um folgende Kategorien: Plaggenesch</p> <p>Die Karten können auf dem NIBIS Kartenserver eingesehen werden. Gemäß dem Nds. Landesraumordnungsprogramm (LROP 3.1.1. 04) sind Böden, welche die natürlichen Bodenfunktionen und die Archivfunktion in besonderem Maße erfüllen vor Maßnahmen der Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung besonders zu schützen.</p> <p>Schutzwürdige Böden sollten bei der Ermittlung des Kompensationsbedarfs besondere Berücksichtigung finden.</p> <p>Aus bodenschutzfachlicher Sicht geben wir einige allgemeine Hinweise zu den Maßnahmen der Vermeidung und Verminderung von Bodenbeeinträchtigungen.</p> <p>Vorhandener Oberboden sollte aufgrund §202 BauGB vor Baubeginn schonend abgetragen und einer ordnungsgemäßen Verwertung zugeführt werden. Im Rahmen der Bautätigkeiten sollten einige DIN-Normen aktiv Anwendung finden (v.a. DIN 19639 Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben, DIN 18915 Vegetationstechnik im Landschaftsbau -Bodenarbeiten, DIN 19731 Verwertung von Bodenmaterial).</p> <p>Um dauerhaft negative Auswirkungen auf die von Bebauung freizuhaltenden Bereiche zu vermeiden, sollte der Boden im Bereich der Bewegungs-, Arbeits- und Lagerflächen durch geeignete Maßnahmen (z.B. Überfahrungsverbotszonen, Baggermatten) geschützt werden. Boden sollte im Allgemeinen schichtgetreu ab- und aufgetragen werden. Die Lagerung von Boden in Bodenmieten sollte ortsnah, schichtgetreu, in möglichst kurzer Dauer und entsprechend vor Witterung geschützt vorgenommen werden (u.a. gemäß DIN 19639). Außerdem sollte das Vermischen von Böden verschiedener Herkunft oder mit unterschiedlichen Eigenschaften vermieden werden. Auf verdichtungsempfindlichen Flächen sollten Stahlplatten oder Baggermatten zum Schutz vor mechanischen Belastungen ausgelegt werden. Besonders bei diesen Böden sollte auf die Witterung und den Feuchtegehalt im Boden geachtet werden, um Struktur- schäden zu vermeiden. Der Geobericht 28 Bodenschutz beim Bauen des LBEG dient als Leitfaden zu diesem Thema. Weitere Hinweise zur Vermeidung und Minderung von Bodenbeeinträchtigungen sowie zur Wiederherstellung von Bodenfunktionen sind zudem in Geofakt 31 Erhalt und Wiederherstellung von Bodenfunktionen in der Planungspraxis zu finden.</p> <p>Eine eingriffs- und funktionsbezogene Kompensation verbleibender Bodenfunktionsbeeinträchtigungen sollte durch geeignete Maßnahmen zur Verbesserung der Bodenfunktionen durchgeführt werden (z.B. Entsiegelung, Renaturierung, Wiedervernässung). Dementsprechend empfehlen wir Bodenabtrag im Zuge dieser Maßnahmen zu vermeiden und Maßnahmen zu wählen, die den natürlichen Standortbedingungen entsprechen. Wir weisen in diesem Kontext auf die LBEG Veröffentlichung Erhalt und</p> | <p>Die Stellungnahme wird beachtet.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird beachtet.</p> <p>Die Hinweise werden im Rahmen der weiteren Erschließung des Baugebietes beachtet.</p> |

| Gemeinde Neuenkirchen-Vörden | |
|---|--|
| Bebauungsplan Nr. 79 „Hörster Kämpe“ (OT Vörden) Verfahren gem. § 3 (1) und § 4 (1) BauGB – März/ April 2023) | |
| Zusammenfassung der Stellungnahmen | |
| Stellungnahme | Abwägungsvorschlag |
| <p>Wiederherstellung von Bodenfunktionen in der Planungspraxis hin. Zur Unterstützung bei der Bewertung der Bodenfunktionen und der Empfindlichkeiten von Böden stellt das LBEG über den NIBIS® Kartenserver bodenkundliche Netzdiagramme bereit, die in der Planung verwendet werden können. Eine Beschreibung der Diagramme und Hinweise zur Anwendung finden Sie in Geofakten 40.</p> <p><u>Baugrund</u> Im Untergrund des Standorts können lösliche Sulfat-/Karbonatgesteine in Tiefen anstehen in denen mitunter Auslaugung stattfindet und lokal Verkarstung auftreten kann. Im näheren Umfeld des Standorts sind bisher keine Erdfälle bekannt. Formal ist dem Standort die Erdfallgefährdungskategorie 1 zuzuordnen (gem. Erlass des Niedersächsischen Sozialministers "Baumaßnahmen in erdfallgefährdeten Gebieten" vom 23.2.1987, Az. 305.4 - 24 110/2 -) Im Rahmen von Baumaßnahmen am Standort sind bezüglich der Erdfallgefährdung keine besonderen konstruktiven Sicherungsmaßnahmen notwendig. Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS-Kartenserver. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht Geotechnische Baugrund-erkundungen/ -untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.</p> <p><u>Hinweise</u> Ob im Vorhabensgebiet eine Erlaubnis gem. § 7 BBergG oder eine Bewilligung gem. § 8 BBergG erteilt und/oder ein Bergwerkseigentum gem. §§ 9 und 149 BBergG verliehen bzw. Aufrecht erhalten wurde, können Sie dem NIBIS® Kartenserver entnehmen. Wir bitten Sie, den dort genannten Berechtigungsinhaber ggf. am Verfahren zu beteiligen. Informationen über möglicherweise vorhandene Salzabbaugerechtigkeiten finden Sie unter. www.lbeg.niedersachsen.de/Bergbau/Bergbauberechtigungen/Alte_Rechte</p> <p>In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen. Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.</p> | <p>Die Stellungnahme wird beachtet.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird beachtet.</p> <p>Die Hinweise werden im Rahmen der weiteren Erschließung des Baugebietes beachtet.</p> <p>Die Stellungnahme wird beachtet.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> |
| <p>22. Wasserverband Bersenbrück (27.3.2023)</p> <p>mit Ihrem o a. Schreiben übersandten Sie mir den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 79 mit der Bitte um Stellungnahme. Der Wasserverband Bersenbrück ist seit dem 01.01.2019 im Bereich der Gemeinde Vörden für die öffentliche Trinkwasserversorgung zuständig.</p> | <p>Die Stellungnahme wird beachtet.</p> |

| Gemeinde Neuenkirchen-Vörden | |
|--|---|
| Bebauungsplan Nr. 79 „Hörster Kämpe“ (OT Vörden) | |
| Verfahren gem. § 3 (1) und § 4 (1) BauGB – März/ April 2023) | |
| Zusammenfassung der Stellungnahmen | |
| Stellungnahme | Abwägungsvorschlag |
| <p>Der Wasserverband hat bereits mit Schreiben vom 02.11.2021 und 31.08.2022 Stellung zur 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden genommen. Diese Stellungnahmen bleiben weiterhin voll Aufrechterhalten.</p> <p>Aus der Entwurfsbegründung ist zu entnehmen, dass ca. 14,6 ha überplant werden und davon ca. 11 ha für Bebauung und Versiegelung der Oberflächen geplant sind. Bei Verwirklichung der Planung ist die Wasserversorgung aufgrund der aktuellen Aufbereitungsleistung und des Ausbaustandes des Wasserwerkes Vörden nicht reibungslos möglich. Ebenso wird die Wasserbehördliche Bewilligung für das Wasserwerk in Vörden dementsprechend überschritten. Zur Sicherstellung und Aufrechterhaltung der Trinkwasserversorgung wird bereits zusätzlich Trinkwasser aus dem Bereich Engter mit in das Versorgungsnetz Vörden eingespeist.</p> <p>Der nordöstlich der L 76 gelegen Teil des Plangebietes befindet sich in der Schutzzone IIIA des Wasserschutzgebietes des Wasserwerkes Vörden. Wie bereits aus der Begründung zu entnehmen ist, sind weitreichende Gesetze, Regelwerke, Arbeitsblätter, Vorschriften und Verordnungen in Bezug auf das Wasserschutzgebiet zu beachten.</p> <p>Das Wasserwerk Vörden verfügt über zwei Versorgungsbrunnen. Zum Schutz und zur Absicherung der zwei Versorgungsbrunnen ist eine geologische und hydrogeologische Beweissicherung erforderlich. Im näheren Umfeld der Versorgungsbrunnen besteht ein sehr hohes Gefährdungspotential insbesondere bei tieferen Bohrungen. Dementsprechend ist auch hier eine oberflächen- und tiefere Beweissicherung erforderlich.</p> <p>Aufgrund des zu erwartenden hohen Versiegelungsgrades durch großflächige Gebäude und die Verkehrsflächen wird in einer Ableitung des Oberflächenwassers die Grundwasserneubildung sehr stark eingeschränkt. Je höher die Versickerungsrate der v.g. Flächen ist, umso höher ist die Gefahr einer Stoffverfrachtung in tiefere Lagen Richtung Grundwasserkörper.</p> <p>Aufgrund dessen ist eine Ermittlung der lokalen Schutzfunktion, sowie die schützenden Eigenschaften der Grundwasserneubildung, Wasserspeichervermögen, Untergrundbeschaffenheit und Kornzusammensetzung, geologische Gesteins-/ Gebirgsstruktur, der Abstand zwischen den einzelnen Schichten und der Grundwasseroberfläche auf hydrogeologischen Barrieren hin zu überprüfen.</p> <p>Hinsichtlich einer eventuellen Löschwasserversorgung aus dem öffentlichen Trinkwassernetz teile ich Ihnen mit, dass aktuell aus dem vorhandenen öffentlichen Leitungsnetz eine maximale Löschwassermenge von 24 m³/h bei einem Versorgungsdruck von 3,5 bar bereitgestellt werden kann. Dieses ist jedoch sehr stark von der Witterung und der Jahreszeit abhängig. Die Feuerlöschmenge bezieht sich nicht auf die einzelnen Hydranten sondern auf das bestehende Leitungsnetz. Ich weise vorsorglich darauf hin, dass durch die Entnahme von Löschwasser aus der öffentlichen Trinkwasserleitung die Versorgung der angeschlossenen Grundstücke und Betriebe nicht gefährdet oder gar gänzlich unterbrochen werden darf.</p> <p>Ich mache darauf aufmerksam, dass der Wasserverband nicht für die Löschwasserversorgung zuständig ist. Ich darf Sie somit bitten, die Frage des Brandschutzes und der bereitzustellenden Löschwassermenge rechtzeitig mit dem örtlich zuständigen Brandmeister abzuklären und</p> | <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise werden im Rahmen der weiteren Erschließung des Baugebietes beachtet.</p> <p>Die Hinweise werden im Rahmen der weiteren Erschließung des Baugebietes beachtet.</p> <p>Die Hinweise werden im Rahmen der weiteren Erschließung des Baugebietes beachtet.</p> <p>Die Hinweise werden im Rahmen der weiteren Erschließung des Baugebietes beachtet.</p> |

| Gemeinde Neuenkirchen-Vörden | |
|--|---|
| Bebauungsplan Nr. 79 „Hörster Kämpfe“ (OT Vörden) Verfahren gem. § 3 (1) und § 4 (1) BauGB – März/ April 2023) | |
| Zusammenfassung der Stellungnahmen | |
| Stellungnahme | Abwägungsvorschlag |
| <p>Alternativen für den Brandschutz, wie z.B. Feuerlöschteiche, Feuerlöschbrunnen etc., zu finden. In der Anlage erhalten Sie Bestandspläne der im unmittelbaren Umfeld des Plangebietes vorhandenen Trinkwasserversorgungsleitungen zur Kenntnisnahme und mit der Bitte um Beachtung bei der weiteren Planung und Plandurchführung.</p> <p>Seitens des Wasserverbandes bestehen Bedenken gegen die vorliegende Planung. Ich bitte Sie, den Wasserverband unbedingt bei der weiteren Planung zu beteiligen.</p> | <p>Die Stellungnahme wird beachtet.</p> <p>Bzgl. der Trinkwasserversorgung der Ortslage Vörden hat die Gemeinde am 06.04.2023 ein grundsätzliches Abstimmungsgespräch mit dem Wasserverband geführt, wo in Bezug auf die weitere Ortsentwicklung ggf. weitere Maßnahmen zur Sicherung der Trinkwasserversorgung festgelegt werden (außerhalb dieses Bauleitplanverfahrens). Laut Auskunft des Wasserverbandes Bersenbrück kann das Plangebiet zukünftig mit Trinkwasser versorgt werden. Aus grundsätzlichen Erwägungen wurde seitens des Wasserverbandes Bersenbrück auf den ggf. drohenden Engpass der Trinkwasserversorgung hingewiesen. Die Gemeinde Neuenkirchen-Vörden unterstützt den sparsamen Umgang mit Trinkwasser, in dem ein Förderprogramm für den Einbau von Regenwasserzisternen aufgelegt wurde und umgesetzt wird. Die Vorteile einer Regenwasserzisterne z.B. für die Gartenbewässerung werden von den Bauherren immer mehr geschätzt, da dadurch kostbares Trinkwasser eingespart wird. Weiteres Einsparpotenzial ist auch durch den Rückgang des Trinkwasserverbrauchs der Landwirtschaft zu erwarten.</p> |
| <p>23. Freiwillige Feuerwehr Vörden (24.4.2023)</p> <p>aus Feuerwehrtechnischer Sicht, wird zu dem Plangebiet wie folgt Stellung genommen. Grundlage für die erforderliche Löschwassermenge ist das Arbeitsblatt 405 des DVGW. Hiernach ist eine Ausreichende Löschwasserversorgung von 48m³ pro Stunde, über einen Zeitraum von mindestens zwei Stunden zu gewährleisten. Hierbei können alle vorhanden öffentlichen Löschwasserentnahmestellen mit berücksichtigt werden. Von der geforderten Löschwassermenge müssen 50 % in einer Entfernung von weniger 150 Meter zum Brandobjekt zur Verfügung stehen. Es wird empfohlen eine unabhängige Löschwasserversorgung zu installieren. Diese Maßnahmen sind mit dem zuständigen Ortsbrandmeister Markus Hanke abgesprochen worden.</p> | <p>Die Hinweise werden im Rahmen der weiteren Erschließung des Baugebietes beachtet.</p> |

| Gemeinde Neuenkirchen-Vörden | |
|--|--|
| Bebauungsplan Nr. 79 „Hörster Kämpfe“ (OT Vörden) Verfahren gem. § 3 (1) und § 4 (1) BauGB – März/ April 2023) | |
| Zusammenfassung der Stellungnahmen | |
| Stellungnahme | Abwägungsvorschlag |
| <p>Nachfolgende Behörden haben eine Stellungnahme abgegeben aber keine Anregungen oder Bedenken geäußert:</p> <p>19. Bischöfliches Generalvikariat (12.4.2023) 27. Stadt Damme (17.4.2023) 29. Gemeinde Bohmte (31.3.2023) 30. Gemeinde Ostercappeln (16.3.2023) 32. Samtgemeinde Bersenbrück (21.3.2023) 33. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (15.3.2023)</p> | <p>Die Stellungnahmen werden beachtet.</p> |
| <p>Beteiligte Behörden/ Träger öffentlicher Belange/ Anlieger, die keine Stellungnahme abgegeben haben:</p> | |
| <p>8. Glasfaser Nordwest 9. Deutsche Glasfaser 10. E-Plus Mobilfunk GmbH 11. Telefonica, Nürnberg 14. Unterhaltungsverband 97 „Mittlere Hase“ 15. Amt für regionale Landesentwicklung (ArL) 16. Oldenburgische Industrie- und Handelskammer 18. Bundesanstalt für Immobilienaufgaben 20. Ev. -luth. Kirchenamt Osnabrück - Stadt und Land 21. Wasser- und Bodenverband Stickeich 24. Staatl. Baumanagement OS-EL 25. LGLN RD Cloppenburg, Katasteramt Vechta 26. Handwerkskammer Oldenburg 28. Gemeinde Holdorf 31. Stadt Bramsche 34. Polizeiinspektion CLP/ VEC</p> | <p>Die Gemeinde geht davon aus, dass in Bezug auf diese Planung seitens der Beteiligten keine Anregungen oder Bedenken bestehen.</p> |
| <p>Stellungnahmen von Privatpersonen sind nicht eingegangen.</p> | |